

det sich die Gläubigerin mit dem Vorbringen, daß die Schuldnerin wohl verheiratet, die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten jedoch aufgegeben sei. Der Ehemann lebe schon seit Jahren von seiner Frau getrennt, jetzt wohne er in S. Das wird auch von der Schuldnerin nicht bestritten.

Die Gläubigerin hat gerichtliche Feststellung des Nettoeinkommens mit der Maßgabe beantragt, daß 50 DM nicht pfändungsfrei sind.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat mit Beschluß vom 11. Februar 1957 den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Er ist der Auffassung, daß § 5 APfVO keine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten vorsehe, je nachdem, ob sie in häuslicher Gemeinschaft oder getrennt lebten. Im übrigen würde der Wegfall dieser 50 DM für die Schuldnerin im Hinblick darauf, daß ihr Ehegatte seinen Unterhaltspflichten nicht nachkomme, eine nicht zumutbare Härte bedeuten.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Erinnerung hat das Kreisgericht mit Beschluß vom 24. Mai 1957 im wesentlichen aus den gleichen Gründen zurückgewiesen. Auch die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde wurde vom Bezirksgericht mit Beschluß vom 16. Juli 1957 als imbegründet angesehen. Auch nach dessen Auffassung ist für die Berücksichtigung eines pfändungsfreien Betrags für den Ehegatten rechtlich ohne Bedeutung, ob die Ehegatten getrennt leben, maßgebend sei allein, ob die Ehe bestehe. Das sei auch daraus zu entnehmen, daß im § 5 APfVO der Ehegatte besonders hervorgehoben, also schon dem Wortlaut nach ein Unterschied zwischen ihm und „weiteren Personen“ herausgestellt sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Zutreffend führt er aus, daß das Bezirksgericht, anstatt die ihm zur Entscheidung vorliegende Rechtsfrage unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verordnung zu entscheiden, sich nur mit dem Gesetzestext beschäftigt hat, wobei noch hinzu komme, daß auch bei einer solchen abstrakten Betrachtungsweise die Auffassung des Bezirksgerichts keine überzeugende Stütze finde.

Aus den Gründen:

Zu der Auffassung des Bezirksgerichts kann man nur kommen, wenn man der Ansicht zuneigt, daß der Inhalt der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen (APfVO) grundsätzlich nur auf den Schutz von Schuldnern abgestellt ist. Die Verordnung berührt aber in besonderem Maße die unmittelbaren Interessen aller Werktätigen, und zwar, wie K r u s c h k e in NJ 1955 S. 249 zutreffend ausführt, sowohl als Schuldner von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen als auch in zunehmendem Maße als Gläubiger, deren Forderungen durchgesetzt werden müssen. Sie dient also, wenn auch die darin getroffenen Regelungen eine gegenüber früheren Regelungen großzügigere Sicherstellung des Unterhalts des Schuldners bedeuten, nicht nur dessen Schutz, sondern auch der Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber berechtigten Gläubigern. Andererseits soll mit ihr verhütet werden, daß durch eine rücksichtslose Beitreibung von Schulden dem gesellschaftlichen Interesse an einer Steigerung der Arbeitsfreudigkeit und somit der Arbeitsproduktivität entgegengehandelt wird.

Wenn man von beiden Prinzipien ausgeht, so kann als allgemeiner Grundsatz angesehen werden, daß der Schuldner nur insoweit in Anspruch genommen werden soll, wie sein persönlicher Unterhalt und die Erfüllung der ihm im Interesse unserer Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht gefährdet wird. Wenn man das nicht unberücksichtigt läßt, muß man erkennen, daß bei der hier zu behandelnden Frage entscheidet, ob dem Schuldner, der Anspruch auf Berücksichtigung seines Familienstandes erhebt, in diesem Zusammenhang tatsächlich Aufwendungen — wenn man sie auch nur in weiterem Sinne als Unterhalt bezeichnen kann — entstehen. Nur eine solche Auslegung des § 5 APfVO entspricht dem Sinn der Verordnung. Jede andere Auffassung wäre in Fällen, in denen der Schuldner für seinen Ehegatten keinerlei Aufwendungen hat, gegenüber dem Gläubiger unbillig, weil dann dem Schuldner ungerechtfertigte Vorteile zukommen würden. Selbst wenn man aber der Auslegung des Bezirksgerichts, § 5 unterscheide nach seinem Wortlaut zwischen dem Ehegatten und „weiteren Personen“, folgt, könnte daraus auch nicht geschlossen werden, daß dem Schuldner der Ehegattenzuschlag in jedem Fall zusteht. Die Formulierung unterscheidet sich zwar von der in § 5 der Lahn pfVO vom 30. Oktober 1940. Die Änderung entspringt der Beachtung unserer veränderten gesellschaftlichen

Verhältnisse und der des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Besonders in den Fällen, in denen beide Ehegatten berufstätig sind, wird die gegenseitige Unterhaltspflicht nicht immer wirksam werden müssen. Zweifellos besteht aber auch in solchen Fällen noch eine Pflicht beider Ehegatten, zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung überhaupt beizutragen. Bei Bestehen einer solchen Verpflichtung muß, wenn sie tatsächlich erfüllt wird, auch der Ehegattenzuschlag berücksichtigt werden. Deshalb war es auch angebracht, bei der Formulierung der Verordnung in § 5 der jetzigen VO den Ehegatten besonders anzuführen. Keineswegs aber sollte damit ausgesprochen werden, daß ein verheirateter Schuldner ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse immer fordern kann, daß der impfändbare Betrag seines Lohnes um den Ehegattenzuschlag erhöht wird.

Es geht auch nicht an, diesen Zuschlag der verheirateten Schuldnerin mit der Begründung zu gewähren, ihr Ehemann sei seiner Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern nur nachlässig nachgekommen. In diesem Fall muß die Schuldnerin die Unterhaltspflichten ihrer Kinder betreiben. Sie darf diesen Schritt nicht zum Nachteil des Gläubigers durch Forderung auf Erhöhung ihres pfändungsfreien Lohnanteils ersetzen. Wenn im Einzelfall die Umstände so liegen, daß im Interesse des Schuldners eine Abweichung von der in § 5 vorgesehenen Pfändungsgrenze geboten ist, so gibt die Regelung des § 12 der Verordnung hierzu Raum. Dieser Ausnahmefall kann aber dann nicht Anwendung finden, wenn der Schuldner seinerseits die Wahrnehmung seiner Gläubigerrechte unterläßt und -hierin die Ursache der von ihm geltend gemachten Unzumutbarkeit liegt. Ob die sonstigen Umstände, z. B. der Grund für die Entstehung der Pfändungsforderung, gemäß § 12 APfVO bei der Festsetzung zu beachten sein werden, kann hier, wo die Beschwerde von der Gläubigerin eingelegt worden ist, dahingestellt bleiben.

Der angefochtene Beschluß war daher wegen Verletzung von § 5 der bezeichneten Verordnung aufzuheben. In entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat selbst zu entscheiden.

§ 13 Abs. 2 EheVerfO; §§ 1008, 741, 753 BGB; Art. 7, 30 der Verfassung; §§ 180 ff. ZVG.

Der Anspruch einer Ehefrau auf Auseinandersetzung einer zwischen ihr und ihrem Mann an einem Grundstück bestehenden Miteigentumsgemeinschaft kann, da es sich dabei nicht um den Ausgleichsanspruch der Frau handelt, nicht im Eheprozeß geltend gemacht werden.

OG, Urt. vom 11. März 1958 — 1 ZzF 5/58.

Die Parteien haben am 8. Oktober 1947 die Ehe geschlossen, aus der ein am 16. März 1952 geborener Sohn hervorgegangen ist. Der Verklagte hatte eine Landwirtschaft in G. gepachtet, die von den Parteien gemeinsam bewirtschaftet wurde.

Die Klägerin hat Scheidungsklage erhoben. In der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz hat sie neben ihrem Scheidungsantrag den Antrag gestellt, den Verklagten im Wege der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zur Zahlung von 25 000 DM zu verurteilen, und zwar Zug um Zug gegen Löschung ihres Miteigentumsrechts an dem Grundstück in A.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Klägerin behauptet, daß die Parteien während des Bestehens der Ehe ein landwirtschaftliches Grundstück in A. mit lebendem und totem Inventar zum Kaufpreis von 50 000 DM gekauft hätten. Im Grundbuch seien die Parteien als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Der Verklagte war im Termin nicht erschienen. Das Kreisgericht S. hat die Ehe der Parteien geschieden und auch dem oben erwähnten, mit der Ehesache verbundenen Anspruch antragsgemäß stattgegeben.

Hierzu hat das Kreisgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß die Parteien während des Bestehens der Ehe nicht nur ein landwirtschaftliches Grundstück zum Preis von 50 000 DM, sondern auch Großvieh, landwirtschaftliche Geräte und einen Personenkraftwagen erworben hätten. Der Gesamtwert dieser Anschaffungen betrage nach „überschlägigen“ Berechnungen etwa 80 000 DM. Dabei seien kleinere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie das vorhandene Bargeld unberücksichtigt geblieben. Diese Werte hätten sich die Parteien durch gemeinschaftliche Arbeit geschaffen, so daß sie auch ge-